Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

das dem Religion wesen hierin
nicht gehandlet werde,

Hierüber, als hochbedachter Vnser
gnedigster Herr, zur Erhaltung des
Vnghorsambs bey dero Land:
Leuthen vnd Vnderthanen, den
auch dann der andern von Adell
vergann, welche dieser sachen
halben, bey seiner Hochpliche
Gnaden, auch in Vngnadt
vnd Straff verfahren,
jnn ein sonders nottwerfft
gedacht, dass dem Herrn Graven
an statt der Straff Ehrlich
aufferlegen werde, dass das
Jnn an Steuermeis. ehrem
Landgerichts Erhedlich sein,
Sonder auffgelt prestirt werden
solle, aber den Herrn Graven,